

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/7383 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes **über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

A. Problem

Zeitgemäße unbare Zahlungsmittel sind im Zwangsversteigerungsverfahren bislang nicht zugelassen. Die Orientierung der Bietsicherheit am Bargebot führt in der Praxis zu einem ständigen „Nachlegen“ von höheren Sicherheiten und verhindert Gebote ernsthafter Bietinteressenten, die im Termin über keine ausreichenden Sicherheiten verfügen. Die „Bietstunde“ hat sich in der Praxis als zu lang erwiesen.

B. Lösung

Das Zwangsversteigerungsverfahren wird effizienter und transparenter gestaltet: Durch die Zulassung praktikabler und zeitgemäßer unbarer Zahlungsmittel in Form der Überweisung und des Verrechnungsschecks sollen die mit der Barzahlung verbundenen Risiken vermindert werden. Die Zahlung mit Barmitteln soll zukünftig den Ausnahmefall darstellen. Als Bezugsgröße für die Bietsicherheit soll zukünftig der Verkehrswert dienen. Der Versteigerungstermin wird auf mindestens eine halbe Stunde verkürzt. Der Ausschuß schlägt zudem einige weitere Verbesserungen des Zwangsversteigerungsverfahrens sowie kleinere Änderungen anderer Gesetze vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7383 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
– Drucksache 13/7383 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ die Wörter „und des Verkehrswerts“ eingefügt.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bargebot kann entrichtet werden durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse, sofern der Betrag der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt, oder durch Barzahlung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

0. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird dem Vollstreckungsgericht eine Verfügungsbeschränkung oder ein Vollstreckungsmangel bekannt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

1. unverändert
2. unverändert

2a. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jeder Beteiligte kann spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten eine von den gesetzlichen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Antrag kann spätestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückgenommen werden.“

2b. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Grundstücke, die mit einem einheitlichen Bauwerk überbaut sind, können auch gemeinsam ausgebaut werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jeder Beteiligte kann spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke zusammen ausgebaut werden (Gesamtausgebot). Sofern einige Grundstücke mit einem und demselben Recht belastet sind, kann jeder Beteiligte auch verlangen, daß diese Grundstücke gemeinsam ausgebaut werden (Gruppenausgebot). Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesamtausgebot einiger der Grundstücke anordnen (Gruppenausgebot).“

c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Beteiligten, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind, hierauf verzichtet haben. Dieser Verzicht ist bis spätestens vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zu erklären.“

3. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sicherheit ist für ein Zehntel des in der Terminbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten. Wenn der Betrag der aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten höher ist, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Übersteigt die Sicherheit nach Satz 1 das Bargebot, ist der überschüssige Betrag freizugeben oder zurückzuzahlen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 69 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„§ 69

(1) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks sind zur Sicherheitsleistung in Höhe der Schecksumme geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft. Dies gilt für Verrechnungsschecks nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

(2) Als Sicherheitsleistung ist eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes 1 zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

(3) Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hinterlegung von Geld bewirkt werden. Die Übergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung."

5. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „muß eine Stunde" durch die Wörter „müssen 30 Minuten" ersetzt.

5. unverändert

6. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend."

6. unverändert

7. § 108 wird aufgehoben.

7. unverändert

8. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zahlung soll unbar geleistet werden."

8. unverändert

9. § 118 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. unverändert

10. In § 145 a Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots" durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots" ersetzt.

10. unverändert

11. In § 168 c Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots" durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots" ersetzt.

11. unverändert

12. § 169 a wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „anzuwenden" die Wörter „; § 38 Satz 1 findet hinsichtlich der Angabe des Verkehrswertes keine Anwendung" eingefügt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 68 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten ist.“

- | | |
|--|---|
| <p>13. In § 171e Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.</p> <p>14. In den §§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, den §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1 Satz 1 und § 144 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.</p> | <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 1a

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Zustellungsurkunden der Bediensteten der Deutschen Post AG gilt § 418 entsprechend.“

Artikel 1b

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern werden Datenträgerauslagen erhoben. Die Datenträgerauslagen betragen je Datenträger bei einer Speicherkapazität von bis zu 2,0 Megabytes 15 Deutsche Mark, bei einer Speicherkapazität von bis zu 500,0 Megabytes 50 Deutsche Mark und bei einer höheren Speicherkapazität 100 Deutsche Mark. Die Behörde kann von der Erhebung der Datenträgerauslagen ganz oder teilweise absehen, wenn elektronisch auf Datenträgern gespeicherte gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a angefügt:

„§ 7a

(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann an Stelle der nach Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühr und der Datenträgeraus-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lagen (§ 5) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Kosten entspricht. Für die Übermittlung oder den Abruf elektronisch gespeicherter Entscheidungen im Wege der Telekommunikation ist eine Gegenleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, deren Wert zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht. Das gleiche gilt, wenn zusätzliche Leistungen vereinbart werden, insbesondere wenn eine Mehrzahl von Entscheidungen nach inhaltlichen Kriterien von der Behörde ausgewählt werden soll.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Gegenleistung vereinbart werden, die niedriger ist als die anfallenden Aufwendungen, oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“

3. Dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird folgende Nummer 6 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„6	Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten:	
	Je Entscheidung	10 DM
	Die Gebühr beträgt jedoch je Datenträger mit einer Speicherkapazität von bis zu 2,0 Megabytes höchstens	85 DM
	Bei einer höheren Speicherkapazität des Datenträgers erhöht sich der Höchstbetrag je angefangene weitere 2,0 Megabytes um	85 DM
	Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.“	

Artikel 1 c

Inkrafttreten des Artikels 31
des Justizmitteilungsgesetzes

Artikel 31 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) tritt abweichend von Artikel 37 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) **Artikel 1 dieses Gesetzes** tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) **Die Artikel 1 a, 1 b und 1 c treten am 1. Januar 1998 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Alfred Hartenbach und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7383 – in seiner 172. Sitzung vom 24. April 1997 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner 91. Sitzung vom 29. Oktober 1997 gutachtlich mit der Vorlage befaßt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Ergänzung des Gesetzentwurfs um zwei Maßnahmen (Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes) zu empfehlen. Der Rechtsausschuß hat diese Änderungen bereits in der Beschlußempfehlung und dem Bericht zu dem Entwurf einer 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (Drucksache 13/9088) vorgesehen und daher die gutachtliche Stellungnahme im vorliegenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 103. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten.

Der Gesetzentwurf wurde mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in allen Teilen einstimmig angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt den Gesetzentwurf einheitlich als eine erhebliche Vereinfachung des Zwangsversteigerungsverfahrens. Zusätzlich in den Entwurf aufgenommen wurden einige Änderungen, die auf Anregungen und Erfahrungen aus der Praxis beruhen und zu einer weiteren Verfahrensvereinfachung und -verbesserung führen. Die Beschlußempfehlung wurde darüber hinaus um drei weitere eilbedürftige Einzeländerungen ergänzt, die ebenfalls der Praxis der Justiz dienen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/7383 S. 7 ff. Bezug genommen.

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung wurde wegen der neu aufgenommenen Änderungen anderer Gesetze ergänzt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung)

Zu Nummer 0 (§ 28)

Mit Absatz 2 greift der Ausschuß einen Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger auf. Die Verweisung auf Verfügungsbeschränkungen, die aus dem Grundbuch ersichtlich sind, ist nicht mehr zeitgemäß. Der Ausschuß hält es daher für erforderlich, zusätzlich auch auf die Kenntnis des Vollstreckungsgerichts von einem Vollstreckungsmangel oder einer Verfügungsbeschränkung abzustellen.

Zu Nummer 2a (§ 59 Abs. 1)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger. Die zeitliche Begrenzung des Antrags auf Feststellung des von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen auf den Beginn der Bietstunde dient dazu, eine Reihe von Problemen aus dem Weg zu räumen und Mißbrauchsmöglichkeiten zu verhindern (Satz 1). Entsprechendes soll bei der Rücknahme des Antrags gelten (Satz 2).

Zu Nummer 2b (§ 63)

Die mit Absatz 1 Satz 2 eingeräumte Möglichkeit, Grundstücke auch gemeinsam ausbieten zu können, die mit einem einheitlichen Bauwerk überbaut sind, soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen. Dem Ziele der Beschleunigung und Vereinfachung dient auch die einem Vorschlag der Praxis entsprechende Neufassung des Absatzes 2. Absatz 3 wird als überflüssig gestrichen. Absatz 4 verwirklicht einen Vorschlag der vollstreckungsrechtlichen Praxis.

Zu Artikel 1a (Änderung des § 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung)

Die Vorschrift stellt zusammen mit der geänderten Inkrafttretensvorschrift sicher, daß die Zustellungsurkunden, die die Bediensteten der Deutschen Post AG nach dem am 31. Dezember 1997 außer Kraft tretenden Postgesetz bei förmlichen Zustellungen gemäß den Prozeßordnungen und der die Verwaltungszustellung regelnden Gesetze erstellen, den Beweiswert einer Urkunde im Sinne des § 418 ZPO behalten. Die Investitionen, die die Deutsche Post AG zur Aus- und Fortbildung ihres Personals aufgrund der Verordnungen vom 7. April 1995 (BGBl. I S. 489) über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr und zum Postverkehrskaufmann/zur Postverkehrskauffrau erbringt, gewährleisten auch

in Zukunft die ordnungsgemäße Ausführung der Zustellungen durch ihre Bediensteten. Mit dem in § 195 Abs. 2 ZPO anzufügenden Satz wird zugleich bestimmt, daß als Post im Sinne der §§ 193ff. ZPO und des § 3 VwZG bis zur Neuordnung des Postwesens durch das Postgesetz (Drucksachen 13/7774 und 13/8702) allein das Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost, die Deutsche Post AG, anzusehen ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 195 Abs. 2 ZPO empfiehlt sich auch unabhängig von einem Auslaufen der Beleihung nach § 16 Abs. 1 des geltenden Postgesetzes, um zweifelsfrei klarzustellen, daß Postzustellungsurkunden die Beweiskraft einer Urkunde im Sinne des § 418 ZPO haben.

Zu Artikel 1 b (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Fachverlage sind zunehmend daran interessiert, gerichtliche Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Fachzeitschriften bestimmt sind, in elektronisch gespeicherter Form, insbesondere auf Disketten, zu erhalten. Werden den Verlagen Entscheidungen in herkömmlicher Weise auf Papier zur Verfügung gestellt, werden zwar keine Gebühren, dafür aber Schreibauslagen in Höhe von 1 DM je Seite, höchstens 5 DM je Entscheidung, erhoben (§ 4 Abs. 3 JVKostO).

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Entscheidungen in elektronisch gespeicherter Form werden Aufwendungen erforderlich, die für die Schaffung neuer Auslagentatbestände nur zum Teil geeignet sind, weil die Ermittlung der Aufwendungen und deren Zuordnung zum jeweiligen Einzelfall zu aufwendig wäre und weil ein Teil der Gemeinkosten in die Kalkulation einfließen soll. Hierdurch soll der wirtschaftliche Vorteil, den die Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern gegenüber der herkömmlichen Übermittlung in Papierform für die Verlage mit sich bringt, angemessen berücksichtigt werden. Deshalb soll in das Gebührenverzeichnis als neue Nummer 6 eine Gebührenregelung eingestellt werden. Die Regelung soll aber nicht auf die Übermittlung von Entscheidungen an Fachverlage beschränkt werden, sondern generell gelten. So muß insbesondere damit gerechnet werden, daß auch für Forschungszwecke Entscheidungen in elektronisch gespeicherter Form benötigt werden. Lediglich die Aufwendungen für die Beschaffung, die Bearbeitung und die Versendung eines Datenträgers sollen durch eine Auslagenpauschale (Datenträgerpauschale) abgedeckt werden, die in einem neuen § 5 Abs. 3 geregelt werden soll.

Die Gebühr soll insbesondere für die Übermittlung auf handelsüblichen Disketten gelten, die unformatiert eine Speicherkapazität von bis zu 2,0 Megabytes haben. Die Regelung soll aber auch anwendbar sein, wenn Datenträger mit größerer Speicherkapazität verwendet werden. Für diese Fälle sind höhere Höchstbeträge vorgesehen. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe bewegt sich in Verbindung mit der Datenträgerpauschale im unteren Bereich der von den obersten Gerichtshöfen des Bundes ermittelten Aufwendungen für Personal einschließlich der anteili-

gen Sachkostenpauschale für Disketten und Versandkosten, die je nach den technischen und organisatorischen Voraussetzungen der einzelnen Gerichte unterschiedlich hoch sind. Bei der Höhe der vorgeschlagenen Gebühr ist berücksichtigt, daß bei zunehmender Inanspruchnahme der Möglichkeit, Entscheidungen in elektronisch gespeicherter Form zu übermitteln, damit zu rechnen ist, daß die Kostenentwicklung wohl eher nach unten tendieren wird.

Die Behörde soll von der Erhebung der Gebühr und der Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen können, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Dies entspricht der für Schreibauslagen geltenden Regelung in § 4 Abs. 4 JVKostO. Denkbar ist eine Verbilligung oder die kostenlose Abgabe beispielsweise, wenn ein Forschungsvorhaben öffentlichen Zwecken dient oder wenn die Entscheidungen im öffentlichen Interesse für Zwecke der Aus- und Fortbildung verwendet werden.

Die Datenträgerpauschale ist in § 5 Abs. 3 JVKostO-E als neuer Auslagentatbestand vorgesehen. Sie soll auch in solchen Fällen der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten erhoben werden können, in denen eine Gebühr nicht vorgesehen ist. Sie hat insoweit in erster Linie Bedeutung für den Bundesfinanzhof, der Übersichten über die anhängigen Verfahren an Interessierte herausgibt.

Mit § 7 a Abs. 1 JVKostO-E soll den Justizbehörden zum einen eine gewisse Flexibilität an die Hand gegeben werden, die es ihnen insbesondere bei Großabnehmern ermöglicht, z. B. die Nutzung der von diesen mit Hilfe der gelieferten Daten geschaffenen Produkte als Gegenleistung oder Teil der Gegenleistung zu vereinbaren. Zum anderen soll das Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrages der schnellen technischen Entwicklung Rechnung tragen. Bei der Übermittlung oder dem Abruf von Daten im Wege der Telekommunikation soll an Stelle einer Gebühr die Gegenleistung vereinbart werden müssen. Ein Gebührentatbestand für diesen derzeit noch seltenen Fall wird nicht vorgeschlagen, weil die Höhe der hierbei anfallenden Aufwendungen sehr unterschiedlich sein kann und derzeit kaum abzuschätzen ist. Schließlich soll eine Gegenleistung auch für die Übermittlung einer gezielten, auf inhaltlichen Kriterien beruhenden Auswahl von Entscheidungen, soweit dies im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Justizbehörde liegt, vereinbart werden, weil die Höhe der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr die hierdurch entstehenden besonderen Aufwendungen nicht berücksichtigt. Eine ausgewogene Gebührenregelung für diesen Fall wäre kaum möglich, weil die Aufwendungen je nach den geforderten Auswahlkriterien sehr unterschiedlich sind. Dagegen ist die auf äußeren Kriterien beruhende Auswahl der Entscheidungen in der Gebührenhöhe berücksichtigt. Hierzu gehört z. B. die Zusammenstellung aller Entscheidungen eines bestimmten Senats in einem bestimmten Zeitraum.

Die in § 7 a Abs. 2 JVKostO-E vorgesehene Möglichkeit, eine Gegenleistung zu vereinbaren, die niedriger ist als die anfallenden Kosten, oder auf eine Ge-

genleistung zu verzichten, wenn Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, entspricht der vorgeschlagenen Regelung im letzten Absatz des Gebührentatbestands in Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

Zu Artikel 1 c (Inkrafttreten des Artikels 31 des Justizmitteilungsgesetzes)

Artikel 31 des Justizmitteilungsgesetzes soll im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung

für Klarheit sorgen, daß im Falle der Abweisung der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu erfolgen hat. Diese Klarstellung sollte zügig erfolgen, so daß eine von Artikel 37 Abs. 1 des Justizmitteilungsgesetzes abweichende Inkrafttretensovorschrift geschaffen wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die in den Gesetzentwurf neu aufgenommenen Artikel sollen bereits am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

